

Neue Vorgaben durch Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Ordnungsgemäße Knickpflege – Kammer und Melur informieren

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes vom 27. Mai dieses Jahres sind neue Bestimmungen zum Knickschutz in Kraft getreten. Ab dieser Pflegesaison gelten somit die neuen Anforderungen, welche ordnungsrechtlich und im Rahmen von Cross-Compliance zu beachten sind. Als wesentliche Änderung ist neben den Vorgaben des seitlichen Rückschnitts („Aufputzen“) auch die Neudefinition des Knicksaums zu nennen.

Derzeit werden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz an die neuen gesetzlichen Bestimmungen des § 21 Absatz 4 und 5 Landesnaturschutzgesetz angepasst. Mit der Veröffentlichung der neuen Durchführungsbestimmungen ist Ende Januar/Anfang Februar zu rechnen. Bis dahin und soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen, behält die Ursprungsfassung ihre Gültigkeit.

Die Neuregelungen im Überblick

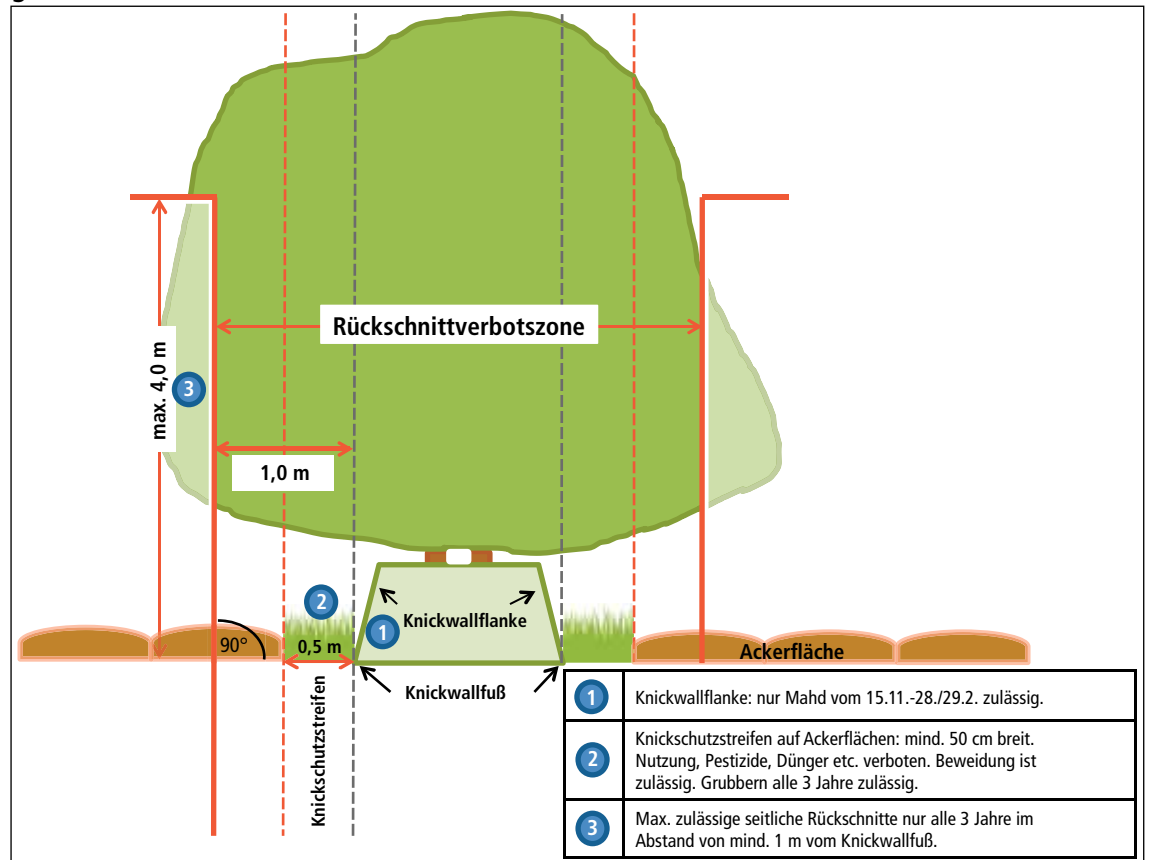
● Auf den Stock setzen und Erhalt von Überhältern

Knicks dürfen nur noch in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar auf den Stock gesetzt werden. Sofern im Einzelfall nur ein Nachglätten einzelner im Zuge des Knickens beschädigter Gehölzstümpfe erforderlich ist, kann dieses zur Gewährleistung eines gesunden Gehölzaufwuchses künftig auch noch bis zum 15. März erfolgen. Die bisherigen Vorgaben zum Erhalt von Überhältern bleiben bestehen. So sind die Überhälter mit einem größeren Stammumfang von 2 m in der Höhe von 1 m gesetzlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) gefällt werden. Überhälter mit einem Stammumfang von 1 m bis 2 m dürfen dann heruntergenommen werden, wenn in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter pro 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt.

● Knickschutzstreifen auf Ackerland

War der 50 cm breite Knickschutzstreifen bislang Bestandteil des Landschaftselements beziehungsweise des gesetzlich geschützten

Abbildung: Neue Knickschutzbestimmungen durch die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Kreisverwaltung Plön (2016)

Biotops, gelten Bewirtschaftungseinschränkungen nunmehr nur noch auf Ackerflächen. Er wird daher als Schutzstreifen auf Ackerflächen definiert. An den bisherigen Vorgaben hat sich nichts verändert (unter anderem ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln verboten). So darf dieser Knickschutzstreifen auch weiterhin maximal alle drei Jahre grubbert werden, um ein Verbreitern der Knicks in die Fläche zu verhindern. Vorteil dieser Neudefinition ist zum einen, dass der 50-cm-Streifen auf Grünland ohne Einschränkung (Beweidung, Mahd) genutzt werden kann und zum anderen, dass der Schutzstreifen auf Ackerland als Greeningmaßnahme (ökologische Vorrangfläche) anerkannt wird, sofern dieser eine Mindestbreite von 1 m hat. Im Rahmen beantragter Greeningmaßnahmen ist jedoch eine Bodenbearbeitung mit Grubber unzulässig. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Greeningmaßnahme.

● Seitlicher Rückschnitt („Aufputzen“) und die Pflege des Knickwalls

Beim seitlichen Rückschnitt („Aufputzen“) ist der häufig schwierige Schrägschnitt entfallen. Der bisher in einem Abstand von 1 m zum Knickwallfuß senkrecht zum Boden bis zu einer Höhe von 4 m bereits zulässige seitliche Rückschnitt (siehe Grafik) ist jetzt der Regelfall. Bei ebenerdigen Knicks ist wie bisher der Abstand von 1 m ab den äußersten Wurzelhälsen der angepflanzten Gehölze zu beachten. Weiterhin hat der Rückschnitt so zu erfolgen, dass nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung, zum Beispiel durch den Einsatz von Schlegelmulchern, nicht entstehen. Vorteilhaft für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist es, dass der seitliche Rückschnitt zeitlich erleichtert wurde und nunmehr erstmalig bereits drei Jahre nach dem „Knicken“ durchgeführt werden kann,

sodass außerhalb des Schutzstreifens zu diesem Zeitpunkt nicht mit nennenswerten Ertragsausfällen zu rechnen ist. Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze sollte aus Artenschutzgründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar erfolgen. Sofern der seitliche Rückschnitt außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden muss, sind die Vorschriften des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Sollte also der Knick am 12. Januar 2017 „auf den Stock gesetzt“ werden, kann das „Aufputzen“ erstmalig wieder am 12. Januar 2020 erfolgen. Diese Vorgaben gelten weiterhin jedoch nicht für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze. An den Vorgaben zur Pflege der Knickwallflanken hat sich ebenfalls nichts geändert, sodass diese vom 15. November bis Ende Februar gemäß oder gemulcht werden dürfen.

● **Verlegung oder Neuanspflanzung von Knicks**

Bei der Beantragung zur Verbreiterung beziehungsweise Neuanspflanzung von Feldausfahrten gibt es eine deutliche Erleichterung in der Antragstellung. Zukünftig entfällt hierbei in bestimmten Fällen der Nachweis über die Knickdichte in der Region. Zudem kann der Ausgleich hierfür prioritär auch durch Neuanspflanzung beziehungsweise Wiederbepflanzung ehemaliger Feldausfahrten erfolgen. Diese Erleichterungen bestehen jedoch nur für die beschriebenen Fälle. Für umfangreichere Knickbeseitigungen/-verschiebungen gelten die bisherigen Vorgaben, wobei die Ermittlung der Knickdichte anwenderfreundlich und kostengünstig erfolgen soll. Hierzu wird das Melur in den Durchführungsbestimmungen entsprechende Hinweise geben.



Durch die Neudefinition des „Knicksaums“ als „Knickschutzstreifen“ gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen auf diesem 50 cm breiten Streifen, der bislang Bestandteil des Landschaftselements war, nunmehr nur noch auf Ackerflächen. An den bisherigen Vorgaben hat sich nichts geändert.

Foto: Claus-Peter Boyens

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Internet eingestellt unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/>

Downloads/synopseNatSchG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Auch die neuen Durchführungsbestimmungen werden ab voraussichtlich Ende Januar 2017 im Internet zu finden sein.

FAZIT

Durch die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes sind Änderungen der Knickschutzbestimmungen in Kraft getreten, die bereits bei der Knickpflege in dieser Pflegesaison zu beachten sind, um Cross-Compliance- oder ordnungsrechtliche Verstöße zu vermeiden.

**Manfred Schmidt
Melur**
Tel.: 04 31-988-72 85
manfred.schmidt@melur.landsh.de

**Claus-Peter Boyens
Landwirtschaftskammer**
Tel.: 0 43 31-94 53-340
cpboyens@lksh.de

www.farmsaat.de

Direkt vom Maiszüchter:

FARMEZZO



S 210 | K 220

Der frühe Mix aus Qualität und Ertrag.

*LSV Silomais 2016 SH.

FARMICUS



S 230

Superschnelle Jugendentwicklung!

Landesweite Sortenempfehlung für Futter- und Energiemais!*

FARMFIRE



S 230 | K 230

Unsere Top-Genetik für Körner- und Silomais!

Landesweite Sortenempfehlung für Futter- und Energiemais!*

FarmSaat gibt es nicht im Handel, sondern nur direkt bei uns und unseren FarmPartnern.

Arne Marquardsen (Nord-West-SH.): 0151/54447688
Norman Klahr (Ost-SH.): 0151/54447698

FarmSaat

Saat gut. Gemeinsam besser!

